

EINGEGANGEN

23. Juni 2010

Dr. Wissing

46



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
Tel.: +49 30 20619-0

Herrn
Dr. Volker Wissing MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 22. Juni 2010

Öffentliche Anhörung zu den Anträgen:

- der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
- dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
- dem Antrag der Fraktion DIE LINKE
- dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Frage der Bekämpfung der Steuerhinterziehung

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

wir danken für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am Mittwoch dem 7. Juli 2010. Nachstehend nehmen wir gerne die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu o. a. Anträgen der Fraktionen wahr.

Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP

Zielrichtung des Antrags

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks stimmt mit dem Ziel des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP "Steuerhinterziehung wirksam und zielgenau bekämpfen" grundsätzlich überein. Steuerhinterziehung belastet nicht nur die Allgemeinheit über einen entsprechenden Verlust von Steuersubstrat, sondern führt auch zu einer nicht hinnehmbaren Wettbewerbsverzerrung zwischen legal agierenden Unternehmen und solchen, die ihren steuerlichen Pflichten nicht

Vereinsregisternummer:

VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg

Steuernummer:

27/622/50987

Bankverbindungen:

Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
Berliner Volksbank 830 183 2002
(BLZ 100 900 00)

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

rechtmäßig nachkommen. Das Handwerk als besonders arbeitsintensiver Wirtschaftszweig leidet insbesondere an der Wettbewerbsverzerrung infolge von Schwarzarbeit. Gegen diese wirksam vorzugehen ist daher neben einer Verbesserung der Einnahmehasis für die öffentlichen Finanzen – und dies ist in jedem Fall neuen Steuern oder der Erhöhung bestehender Steuern vorzuziehen – auch ein Gebot zur Stärkung der legalen Auftragsvergabe und damit fairer Wettbewerbsbedingungen.

Die im Antrag von CDU/CSU und FDP dargestellten Maßnahmen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für eine verstärkte Bekämpfung des Steuerbetrugs sind insofern zu begrüßen. Allerdings reichen diese nach wie vor nicht aus, um das bestehende Potential zur Rückführung von Schattenwirtschaft und Steuerbetrug voll umfänglich zu nutzen. Hieran ändern auch die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 vorgesehenen Einzelmaßnahmen, die Gegenstand einer gesonderten Anhörung sein werden, nicht aus.

Jahressteuergesetz 2010 - hier: Umkehrung der Steuerschuld für Gebäudereinigungsleistungen gem. § 13 b UStG

Bereits an dieser Stelle sei jedoch daraufhingewiesen, dass die im Jahressteuergesetz 2010 vorgesehene Umkehrung der Steuerschuldnerschaft für Gebäudereinigungsleistungen gem. § 13b UStG u. E. nicht geeignet ist, einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs zu leisten. Im Gegenteil: Eine Steuerschuldumkehr für Gebäudereinigungsleistungen wäre mit erheblichen zusätzlichen Problemen verbunden. So soll die Erweiterung der Steuerverlagerung auf den Leistungsempfänger nach dem Wortlaut der Neuregelung für die Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen gelten. Problematisch ist jedoch, dass die Gesetzesformulierung keine Definition der Gebäudereinigungsleistung an sich bzw. der zu reinigenden Gebäude bzw. Gebäudebestandteile enthält. Allein die Klassifikation der Wirtschaftszweige nennt unter der laufenden Nr. 81.2 hier u. a. die Schornsteinreinigung, die Reinigung von Maschinen sowie die Desinfektion und Schädlingsbekämpfung. Andererseits gehören Einrichtungsgegenstände wie Schreibtische, Stühle, Aktenschränke, Teppiche und Mülleimer, die üblicherweise Gegenstand von Reinigungsleistungen sind, nicht zu den Bestandteilen eines Gebäudes. Rechtsunsicherheiten über den Anwendungsbereich der geplanten Regelung sind daher vorprogrammiert. Problematisch ist ebenso, dass die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft bei Gebäudereinigungsleistungen nur dann gelten soll, wenn der Leistungsempfänger selbst ein Unternehmer ist, der ebenfalls Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Fraglich ist daher, wann ein Auftraggeber als Unternehmer gilt, der selbst auch Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Welche Art von Leistungen muss der Leistungsempfänger erbringen? In welchem Umfang müssen vom Leistungsempfänger derartige Leistungen erbracht werden? In der Gebäudereinigungsbranche werden Reinigungsaufträge oftmals an sog. Mischunternehmen vergeben, die hierfür Subunternehmen beauftragen, aber selbst keine bzw. nur in sehr geringem Umfang Reinigungsleistungen durchführen. Die geplante Regelung würde somit in einem Großteil der Fälle ins Leere gehen. Zudem ist für den leistenden Unternehmer nicht erkennbar, ob sein Auftraggeber ein Leistungsempfänger ist, der ebenfalls Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Wir können daher nicht erkennen, wie mit der vorgesehenen Maßnahme

der Mehrwertsteuerbetrug tatsächlich eingedämmt werden könnte. Sicher wäre hingegen eine weitere Verkomplizierung des Umsatzsteuerrechts.

Weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs nötig

Gleichwohl sehen wir gerade im Mehrwertsteuerbereich erheblichen Handlungsbedarf. Dazu bedürfte es aber insbesondere auch einer Änderung bei der Zuordnung der Mehreinnahmen aus der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs. Dieser sollte bei den Bundesländern verbleiben, da diese die Hauptlast zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht tragen. Heute erhalten die Bundesländer über den Finanzausgleich nur einen Teil der durch einen erfolgreichen Mehrwertsteuerbetrug generierten Einnahmen zurück. Darüber hinaus dürfte unstrittig sein, dass die Länder in der Finanzverwaltung mehr Personal für die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs zur Verfügung stellen müssen. Entscheidend für eine wirksame Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs sind u. E. aber auch schnellere, d. h. kurzfristigere zu erfolgender Umsatzsteuersonderprüfungen. Auf diese Weise könnten größere Zweifelsfälle und mit weniger Aufwand die Angaben des Steuerpflichtigen verifiziert werden. Ferner bedarf es der Einbeziehung sog. qualitativer Prüfraster. Hierbei müssen unternehmens- und branchenspezifische Kriterien zugrunde gelegt werden. So müsste beispielsweise ein Unternehmen, welches sich seit Jahrzehnten als steuerlich zuverlässig erwiesen hat, weniger intensiv und häufig überprüft werden, als beispielsweise Unternehmen, die erst seit kurzem auf dem Markt tätig sind. In bestimmten Branchen ist zudem der Mehrwertsteuerbetrug weitestgehend auszuschließen oder nur mit erheblichem Aufwand zu betreiben, während andere Bereiche beispielsweise der Handel mit hochpreisigen und nicht verderblichen Waren besonders anfällig ist. Sicherlich ist auch eine verbesserte Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden sowohl auf der Ebene der Bundesländer als auch zwischen den EU-Mitgliedstaaten zur Bekämpfung vor allen Dingen auch einer grenzüberschreitenden Kriminalität (Stichwort: Karussellbetrug) vonnöten.

Wettbewerbsfähiges Steuerrecht stärkt Steuermoral

Das im Antrag von CDU/CSU und FDP ausdrücklich genannte Ziel eines Steuerrechts, das sich an den Grundsätzen "einfach, niedrig und gerecht" orientiert, ist in der Tat ein wichtiger Aspekt, um Hinterziehungsanreize abzusenken. Deshalb halten wir es für richtig, dass die Politik auch in Zeiten einer schwierigen Lage der öffentlichen Finanzen am Ziel einer grundlegenden Einkommensteuerstrukturreform festhält.

Neuregelung der straffreien Selbstanzeige

Das deutsche Handwerk unterstützt den von CDU/CSU und FDP vorgelegten Prüfauftrag an die Bundesregierung, die sog. strafbefreiende Selbstanzeige zielgenau auszugestalten. In der Tat sollte die Selbstanzeige allumfassend sein und der Zeitpunkt einer strafbefreienden Selbstanzeige vorverlegt werden, d. h. eine Entdeckung bereits dann gegeben sein, wenn dem Steuerpflichtigen eine Prüfungsanordnung zugestellt worden ist. Auch ist es in keiner Weise nachzuvollzie-

hen, dass ein Steuerhinterzieher einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem bloß steuersäumigen Steuerpflichtigen erhält.

Wir appellieren daher an den Gesetzgeber, es nicht bei einem reinen Prüfauftrag zu belassen, sondern die vorgenannten Aspekte tatsächlich gesetzgeberisch zeitnah umzusetzen.

Zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Grundsätzlich hat der Vorschlag der Fraktion der SPD einen gewissen Charme, die Möglichkeit der Strafbefreiung der Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung ersatzlos zu streichen. Allerdings hat sich nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen vergleichbaren europäischen Ländern der Weg bewährt, eine gewisse Brücke zur Steuerehrlichkeit zu bauen und eine echte Reue des Steuerpflichtigen, der seinen steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen ist, nicht in gleicher Weise strafrechtlich zu sanktionieren wie einen Steuerhinterzieher, der keinerlei Reue zeigt. Deshalb plädiert das deutsche Handwerk für ein gestuftes Verfahren. Zunächst sollte der Antrag der Fraktion von CDU/CSU und FDP gesetzgeberisch umgesetzt werden. Die Maßnahmen einer so verschärften strafbefreienden Selbstanzeige sollten dann in einem angemessenen Zeitraum überprüft, d. h. evaluiert werden.

Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE "Den Kampf gegen Steuerhinterziehung nicht den Zufall überlassen"

Auch wenn die Zielrichtung des Antrags durchaus nachvollzogen werden kann, zeugen die vorgeschlagenen Maßnahmen, wie die Kündigung der Doppelbesteuerungsabkommen mit Ländern, die bestimmte Bedingungen nicht erfüllen sowie sog. schwarze Listen von Staaten, die als "nicht kooperative Staaten" gelten, von einem gewissen "Inseldanken". Internationales Steuerrecht und die Durchsetzung internationaler fairer Regeln erfordern eine internationale, zumindest aber eine europäische Koordinierung. Als größte Volkswirtschaft in Europa sind deutsche Sonderwege daher abzulehnen. Darüber hinaus sind Vorschläge, Bankinstitute aus nicht kooperativen Staaten vom inländischen Kapitalmarkt auszuschließen oder Kreditinstituten die Erlaubnis im Geschäftsbetrieb zu versagen, u. E. weder mit dem Grundgesetz noch mit den Grundprinzipien einer sozialen Marktwirtschaft vereinbar. Der Vorschlag zur Einführung einer Quellensteuer in Höhe von 50 % sowie die vorgeschlagene Abschaffung der Kapitalabgeltungssteuer würden dem Investitions- und Kapitalstandort Deutschland schweren Schaden zuführen. Der Leittragende wäre die gesamte deutsche Gesellschaft - mit entsprechenden Wohlstandsverlusten.

Unterstützt wird vom deutschen Handwerk hingegen der Vorschlag, die Personalausgaben der Länder für die Steuerverwaltung im Rechenwerk des Landesfinanzausgleichs zu berücksichtigen, damit Länder mit planmäßiger Personalausstattung für ihr Bemühen um Mehreinnahmen und eine wirksamere Durchsetzung der Steuergesetze nicht benachteiligt werden.

Zum Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Steuerhinterziehung wirksam bekämpfen"

Die Vorschläge von BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN zur Einführung einer Bundessteuerverwaltung, zur Verstärkung der Anstrengungen zur personellen sowie finanziellen Aufstockung von Steuerfahndung und Betriebsprüfungen werden vom deutschen Handwerk grundsätzlich unterstützt. Allerdings sind die Vorbehalte gegen eine Bundessteuerverwaltung insbesondere auf Seiten der Bundesländer stark ausgeprägt. Wir halten die Einführung einer Bundessteuerverwaltung, besonders im Bereich der indirekten Steuern, d. h. des Umsatzsteuerrechts für sinnvoll, da so eine effizientere Betrugsbekämpfung ermöglicht würde. Im Bereich der Ertragsbesteuerung könnte es u. E. gleichwohl bei der Verwaltung über die Länder verbleiben.

Auch der Vorschlag der Einführung einer "Large Taxfire Unit" ist u. E. interessant und könnte näher geprüft werden.

Die Einführung einer Genehmigungspflicht für den Vertrieb von Steuergestaltungsmodellen zum Schutz von missbräuchlichen Gestaltung nach § 42 AO ist gut gemeint, aber unseres Erachtens in der Praxis kaum umsetzbar. Hierzu könnten die Unterzeichner im Rahmen der Anhörung näher ausführen.

Den Ausführungen im Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einführung einer vorausgefüllten Steuererklärung sowie zur Verzerrung der strafbefreienden Selbstanzeige stimmt das deutsche Handwerk ausdrücklich zu.

Gerne stehen die Unterzeichner zur Verfügung, zu weiteren Einzelaspekten in allen vorgenannten Anträgen im Rahmen der mündlichen Anhörung am 7. Juli 2010 auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Lefarth
Leiter der ZDH-Abt. Steuer-
und Finanzpolitik



RA'in Luisa Luft
Referentin